

## **Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Kindergärten und allgemeinen Schulen (Integrations-RL)**

### **1. Ziele**

Die gemeinsame Förderung von Kindern bzw. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist Aufgabe sämtlicher Kindergärten und Schularten (§ 2 Abs. 2 Kindergartengesetz und § 15 Schulgesetz). Für behinderte Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen außerdem die differenzierten Angebote des Sonderschulwesens einschl. der Schulkindergärten zur Verfügung. Darüber hinaus werden Sozialleistungen für behinderte Kinder so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit behinderte Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können (§ 4 Abs. 3 SGB IX).

### **2. Leistungen, Leistungsvoraussetzungen**

Für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Kindergärten und allgemeinen Schulen gelten die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR) in der jeweils gültigen Fassung.

Ergänzend hierzu gelten folgende Regelungen:

#### **2.1 Allgemeines**

Die Leistungen werden individuell ermittelt, in Monatsbeträge umgerechnet und festgesetzt. Die Monatsbeträge werden ab dem Monat der Aufnahme bis zum Monat des Austrittes gezahlt.

Bei vorübergehender Abwesenheit vom Kindergarten oder der Schule (z. B. wegen Krankheit) werden die Monatsbeträge grundsätzlich bis längstens 3 Monate weiter gezahlt, vorausgesetzt, dass der Platz freigehalten wird und mit einer Rückkehr zu rechnen ist. Andernfalls endet die Leistung mit dem Monat des Austrittes aus dem Kindergarten oder der Schule.

## **2.2 in Kindergärten**

Die individuellen Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindergärten sollen für

- pädagogische Hilfen einen Betrag in Höhe von monatlich bis zu 460,00 EUR und für
- begleitende Hilfen einen Betrag in Höhe von monatlich bis zu 308,00 EUR

nicht übersteigen.

Übersteigen die individuellen Leistungen diese Beträge, ist zu prüfen, ob der Besuch des regional zuständigen Schulkindergartens möglich und zumutbar ist. Ggfs. sind die Anspruchsberechtigten unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 9 SGB XII) auf den Besuch des regional zuständigen Schulkindergartens zu verweisen, soweit dieser die Möglichkeit zu Aufnahme hat.

### **2.2.1 Pädagogische Konzeptionen für Kindergärten mit integrativen Gruppen**

Leistungen für behinderte Kinder in Kindergärten mit integrativen Gruppen können nur gewährt werden, wenn eine pädagogische Konzeption über die allgemeinen Grundlagen und speziellen Förderziele vorgelegt wird. Der Umfang soll mindestens dem beigefügten Muster (s. Anlage 1) entsprechen.

### **2.2.2 Förderpläne, Entwicklungs- und Wochenberichte für sämtliche Kindergärten**

Leistungen für behinderte Kinder in Kindergärten können nur gewährt werden, wenn

- in angemessener Zeit nach der Aufnahme eines behinderten Kindes ein individueller Förderplan nach beigefügtem Muster (s. Anlage 2),
- in der Regel jährlich ein Entwicklungsbericht nach beigefügtem Muster (s. Anlage 3) sowie
- ein individueller Wochenplan nach beigefügtem Muster (s. Anlage 4)

vorgelegt werden.

## **2.3 in allgemeinen Schulen**

Die individuellen Leistungen der Eingliederungshilfe für Assistenzdienste in allgemeinen Schulen sollen einen Betrag in Höhe von monatlich bis zu 800,00 EUR nicht übersteigen. Übersteigen die individuellen Leistungen voraussichtlich diesen Betrag, ist zu prüfen, ob der Besuch der regional zuständigen Sonderschule möglich und zumutbar ist. Ggfs. sind die Anspruchsberechtigten unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 9 SGB XII) auf den Besuch der regional zuständigen Sonderschule zu verweisen.

### **2.3.1 unterstützende Leistungen**

Beim Besuch allgemeiner Schulen zählt im Einzelfall erforderlicher Nachhilfeunterricht nicht zu dem in der Eingliederungshilfe zu berücksichtigendem Bedarf.

Dagegen gehören behinderungsbedingt erforderliche unterstützende Leistungen, die in der Regel außerhalb der Schule und nicht vom schulischen Personal erbracht werden, zu dem in der Eingliederungshilfe zusätzlich zu berücksichtigendem Bedarf (vgl. Rd. Nr. 54.13 SHR).

## **3. Vereinbarungen**

Auf der Basis der SHR und dieser Richtlinien schließt der Ortenaukreis mit den Leistungserbringern Vereinbarungen auf der Grundlage der §§ 53 ff SGB X nach beigefügtem Muster (s. Anlage 5) ab. Im Einzelfall kann der Ortenaukreis mit einem anderen als dem Kindergarten oder der Schule die Leistungen der Eingliederungshilfe abrechnen.

## **4. Gesamtplan**

Für die Feststellung des Hilfebedarfes werden Gesamtpläne nach § 58 SGB XII nach beigefügtem Muster (s. Anlage 6) erstellt und regelmäßig fortgeschrieben.

## **5. In Kraft treten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 1. September 2006 in Kraft. Die Vorläufigen Richtlinien des ehemaligen Landeswohlfahrtsverbandes Baden für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 BSHG in Kindergärten und allgemeinen Schulen werden ab dem in Kraft treten dieser Richtlinien nicht mehr angewendet.